



\* \*

# Das Duell

und die

Academische 

 Jugend.

Von

Dr. Paul von Salvisberg.

---

*Zweite Auflage.*

---

Academischer Verlag München.

1896.

\* \*



# Das Duell

und die

**Academische** 

 **Jugend.**

Von

Dr. Paul von Salvisberg.

---

*Zweite Auflage.*

---



Academischer Verlag München.

1896.





Arma amens capio; nec sat rationis in armis.  
(Verg. Aen. II. 314.)



WIE uns noch in frischer Erinnerung lebt, beschäftigte sich der Reichstag vor wenigen Monaten mit der Frage, was zu geschehen habe, damit das Duell, welches immer noch ohne Rücksicht auf die bestehenden Strafgesetze sein *Wesen* oder *Unwesen* weiter betreibe, energisch beseitigt werden könne. Als ganz eigentümliche Erscheinung bei der Behandlung dieser Frage ergab sich, dass hochbedeutende Persönlichkeiten, nämlich Männer sowohl in hoher Staatsstellung als ausgezeichnet durch hervorragende Fähigkeiten sich schroff gegenüberstanden, indem sie sich unter Berücksichtigung des Duells als Vergehen gegen die bestehenden Gesetze ebensowohl lebhaft *für* wie *gegen* dasselbe aussprachen.» — — — —

Diese Worte finden sich am Anfange einer Broschüre aus der «Ecksteinschen Flugschriften-sammlung»<sup>1)</sup> und sind im Jahre 1886 also vor *zehn*

---

<sup>1)</sup> No. 5. *Das Duell und die Offiziere*. Zeitgemässe Betrachtungen v. G. O. Hilder, Major a. D., Berlin. R. Eckstein Nachf.

Jahren geschrieben, zu einer Zeit, wo nach verschiedenen academischen Duellaffairen mit tragischem Ausgange der «Mordpastor» Otto Funcke in den Fusstapfen Abrahams wandelte und gegen das Duell, als «geadelten Mord» predigte<sup>1)</sup>. Dem Pfadfinder Abrahams hat damals ein «Alter Herr» in einer lebendig geschriebenen Broschüre<sup>2)</sup> entgegnet und etwas später ergriff sogar ein *Candidat der Theologie* das Wort in der Oeffentlichkeit zu der Satisfaktionsfrage<sup>3)</sup>, welche er in den Fusstapfen von Barden wie Ernst Moritz Arndt, Max von Schenkendorf und Theodor Körner sowie im Sinne unseres «Liedes der Lieder» nach dem Thema behandelte:

«Seht hier den geweihten Degen,  
Thut wie brave Burschen pflegen! —»

Ich habe aus jener Zeit eine ganze Sammlung von solchen und ähnlichen Broschüren, welche in der verschiedensten Weise zu der Duell- und Mensurfrage Stellung nehmen. In meiner Bibliothek füllen sie einen grossen Raum und in der Wirklichkeit war das Resultat gleich Null!

---

<sup>1)</sup> *Der geadelte Mord oder das Duell* von Otto Funcke. Aus des Verfassers: Die Welt des Glaubens und die Alltagswelt. Dargelegt nach den Fusstapfen Abrahams. Bremen u. Leipzig. C. E. Müllers Verlag. 1885.

<sup>2)</sup> *Duelle und Paukereien* oder «*der geadelte Mord*» von einem «Alten Herren». Leipzig b. Bredow 1885.

<sup>3)</sup> *Der Student der Theologie und die studentische Satisfaktion*. Ein offenes Wort an unsere theologische Jugend v. Reinh. Wilhelm, cand. theol. Berlin WS. 1887/88. A. Schultze.

Es ist daher begreiflich, wenn dem Aprilbeschluss des Reichstags von 1896:

«Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln dem mit dem Strafgesetzbuch in Widerspruch befindlichen Duellwesen mit aller Entschiedenheit entgegenzuwirken»,

Wortlaut und Schicksal einer Interpellation der Petitionskommission des Reichstags vom April 1886, betr. die Abänderungen der Bestimmungen des Strafgesetzbuches über den Zweikampf, entgegengehalten werden.

Es ist aber nicht begreiflich und noch weniger gerechtfertigt, für die «*diplomatisch-dilatorischen Antworten*», welche jetzt wie vor zehn Jahren vom Regierungstisch aus erfolgen, die Regierung und den gesetzgeberischen Apparat allein verantwortlich zu machen, denn sowohl die Regierung als der Gesetzgeber rechnet mit den Verhältnissen nicht nach ihrem *idealen, anzustrebenden*, sondern nach ihrem *aktuellen Zustande*.

Das sehen wir gegenwärtig an der *Frauenfrage*, die einige rasch vorwärts strebende und besonders begabte Einzelindividuen weit über den Wert der Durchschnittsexemplare hinaus legislatorisch (z. B. im Bürgerl. Gesetzbuch) jetzt schon so behandelt wissen möchten, wie es einstens vielleicht den Idealzuständen ihres geschlechtsparitätischen Zukunftsstaates entsprechen mag.

In gleicher Weise können wir aber auch in der Duellfrage der natürlichen, bezw. sach- und zeitgemässen Entwicklung der Dinge nicht mit Gewalt-

massregeln vorgreifen. Ich verweise hiefür auf das Buch des Rechtsanwaltes Breslauer «*Duellstrafen*»<sup>1)</sup>, in welchem eine sehr sorgfältige und interessante Uebersicht über die bei den einzelnen Völkern der civilisierten Welt gegen das Duell erlassenen Gesetzesbestimmungen enthalten, aber auch nachgewiesen ist, dass dasselbe durch *Strafgesetze* überhaupt *nicht* aus der Welt zu schaffen ist.

Interessant vom historischen wie gesetzgeberischen und kulturellen Standpunkt aus ist auch das vor nicht allzulanger Zeit erschienene und fortzusetzende Werk des französischen Advokaten A. Croabbon «*La Science du point d'honneur*». <sup>2)</sup>

Nach alledem ist kaum anzunehmen, dass die lange Debatte im Reichstag über das Duell und die diesbezüglichen Vorkommnisse, trotz der Einhelligkeit der Parteien gegenüber gewissen Uebertreibungen und Inkonsequenzen in der modernen Handhabung des Ehrenkodex, nachhaltigere Folgen haben und mehr bedeuten wird, als der moralisierende Schlussakt irgend eines anderen die öffentliche Meinung kontradiktorisch in Anspruch nehmenden sensationellen Ereignisses.

---

<sup>1)</sup> Berlin 1890. Rosenbaum u. Hart.

<sup>2)</sup> *Commentaire raisonné sur l'offense, le duel, ses usages et sa législation en Europe; la responsabilité civile, pénale, religieuse des adversaires et des témoins. Avec pièces justificatives. 1<sup>ère</sup> partie.* Paris, Librairies-Imprimeries réunies. 1894. (IV. 593 S. Lex. 8<sup>o</sup>.) cfr. hierzu auch mein Referat in Jahrgg. I. d. «AR» p. 53.

Dass aber bei dieser Gelegenheit auch die litterarischen Schleusen sich öffneten gegen das Duell, war zu erwarten. Die Tagespresse namentlich hat mit gewohnter Verständnisinnigkeit eine wahre Hochflut von Artikeln losgelassen und es ist in vielen Fällen recht kräftig — pro domo geschrieben worden.

Ich habe keine grosse Meinung von der französischen Presse, deren zweifelhafte Make ich während verschiedener Jahre an der Hauptquelle selbst zu beobachten Gelegenheit hatte, und gar die Duelle der französischen Redacteurs, deren Haupt-«Terrain» doch immer das Sektzimmer irgend eines Boulevard-Restaurants ist, machen auf denjenigen, der gewohnt ist, Ehrenhändel ernst zu nehmen, einen geradezu lächerlichen Eindruck, — aber, es gefällt mir doch immer besser, wenn der Mann der Oeffentlichkeit sich unter dem Eindrucke einer *persönlichen* Verantwortlichkeit weiss und deren Konsequenzen übernimmt, als wenn er den Gegner aus dem sicheren Hinterhalte des Redaktionsgeheimnisses angreift und in der Mehrzahl der Fälle zum § 193 des Strafgesetzbuches<sup>1)</sup> seine rasche und klägliche Zuflucht nimmt. Das Calumnaire audacter ist zwar — trotz der persönlichen Verantwortlichkeit — nirgends so im Schwunge wie in Frankreich und dahin zielt auch keineswegs im Grunde mein Vergleich, diese Verantwortlichkeit aber, auf die ernstere Folie

---

<sup>1)</sup> Wahrnehmung berechtigter Interessen.

der deutschen Verhältnisse und Auffassungen übertragen, würde manche Hand die Feder vorsichtiger, anständiger und reeller führen lassen. Der indirekte Nutzen gewisser Einrichtungen ergibt eben nicht selten ein erhebliches moralisches Plus, gegenüber ihren direkten Mängeln und dem mit ihnen getriebenen Missbrauch.

Von diesem Standpunkt aus kann ich auch in der Broschüre des Herrn Prof. Dr. Below-Münster<sup>1)</sup> keine hervorragende sittliche That begrüßen. Prof. v. Below versucht damit ein gutes Teil unserer modernen Ehrbegriffe und den daraus abgeleiteten Duellstandpunkt durch die Darstellung der historischen Entwicklung und Provenienz des letzteren ad absurdum zu führen. Er kommt auf diesem Wege zu dem Schlusssatz: *«Das sog. «Ehrenduell» ist nicht ein Rest von Einrichtungen des alten Deutschen Rittertums, sondern von Liebhabereien einer erbärmlichen Gesellschaft, wie sie kaum sonst das Mittelalter und die Neuzeit kennen».*

Er findet das Duell «donquixotisch», eine «Illusion», welche in gewissen Fällen nur dem möglich ist, dem, wie dem Ritter von der traurigen Gestalt, das *Gehirn ausgetrocknet* ist, oder dem, der das ohne Prüfung als richtig hinnimmt, was vor Jahrhunderten Ritter mit *ausgetrocknetem Gehirn* erdacht haben. Sich z. B. wegen Ehebruchs seiner Frau mit deren Verführer schiessen und im Falle

---

<sup>1)</sup> *Das Duell und der germanische Ehrbegriff* von Dr. Georg von Below, ord. Prof. d. Geschichte. — Kassel. Max Brunne-  
mann 1896. 8°. 47 S.

des Unterliegens die Sache als *ehrenhaft beigelegt* betrachten, werde kaum ein anderer fertig bringen, als ein Ritter, «dem das Gehirn ausgetrocknet ist».

Zunächst muss sich Herr Prof. v. Below sagen lassen, dass er eigentlich wenig Neues auf den Büchermarkt gebracht hat, denn es werden ihm mit mir zahlreiche Leute, welche einstweilen noch auf dem Duellstandpunkte stehen, trotz der nach seiner Ansicht vorherrschenden Trockenheit in ihrem Erinnerungskasten, zwei Schriften nennen können, welche vielleicht etwas weniger feulletonistisch, dafür aber umso gründlicher und objektiver zu der historischen Entwicklung des Duells Stellung genommen und schon vor 9 bzw. 6 Jahren, trotz der «Uneinigkeit der Gelehrten» auf diesem Felde, und trotz der vorhandenen historischen Irrtümer in der Auffassung des germanischen Ehrbegriffs, *das* ziemlich gemeinverständlich festgestellt haben, was Herr Prof. v. Below allen Rittern von der traurigen Gestalt heute aufs neue entwickelt:

In den *Holtzendorff'schen «Zeit- und Streitfragen»*<sup>1)</sup> hat der Amtsrichter Conrad Thümmel das Thema «*Der gerichtliche Zweikampf und das heutige Duell*» so erschöpfend behandelt, dass der Unterschied zwischen beiden auch dem Laien in der Geschichte des Duells offenkundig wird. Auch Thümmel moralisiert, aber keineswegs verletzend, wenn er auf die Wege verweist, auf welchen die

---

<sup>1)</sup> Neue Folge. II. Jahrgang. Heft 4. Hamburg 1887. J. J. Richter. 8°. 32 S.



Weiterbildung des Menschegeistes zur Ueberwindung des heutigen Duells führen werde. Wir stimmen ihm vollständig bei, wenn er sagt: «In dem Masse, als auch die *Gesellschaft* das Ideal der Ehre und Ehrenhaftigkeit in der unbedingten *Wahrhaftigkeit* anerkennen und schätzen, und ihren Mangel bestrafen lernen wird, wird auch die Geltendmachung der Einzelpersönlichkeit durch geistige Waffen den Gebrauch der eisernen zu diesem Zwecke immer mehr unterdrücken und in Vergessenheit bringen».

Kurze Zeit darauf veröffentlichte der Titular-Professor und Privatdocent der jurist. Fakultät zu Greifswald, Landgerichtsrat Dr. Rud. Medem eine nicht weniger beherzigenswerte Schrift: «*Die Duellfrage*». <sup>1)</sup> Derselbe schlägt uns einige nach seinem Dafürhalten zweckentsprechende Zusätze zu den Duellparagraphen 201—209 des Strafgesetzbuches vor, worin er u. a. der Schlägermensur mit genügenden Schutzvorrichtungen den Begriff eines Zweikampfes mit tödlichen Waffen benimmt, und ausserdem die Strafflosigkeit der Kartellträger für gewisse Fälle beschränkt. Zur Begründung seiner Anträge giebt der Verfasser zunächst einen historischen Ueberblick über die Entwicklung der auf das Duell bezüglichen Strafrechtsbestimmungen, angefangen mit den Duellmandaten des Grossen Kurfürsten bis auf unsere neueste Reichsgesetz-

---

<sup>1)</sup> Zweite vermehrte Auflage. Greifswald 1890. J. Abel. 8°. 45 S.

gebung (1871) und die — *Verordnungen von Kaiser Wilhelm I. über die Ehrengerichte der Offiziere im Preussischen Heere vom 2. Mai 1874.*

Neben dieser Entwicklung der brandenburgisch-preussischen Gesetzgebung greift die Schrift aber auch in die früheren Perioden unserer Rechtsentwicklung zurück und behandelt sowohl den *gottesgerichtlichen Zweikampf* als das *Turnier* und die sog. *Austragsduelle oder Ehrenduelle unter öffentlicher Autorität.*

Auch hier ist der Unterschied zwischen diesen Institutionen und dem *heutigen Duell* evident. Jedem würdigt aber auch mit dem sachverständigen und durch keine Parteibrille getrübbten Blick des praktischen Richters die Umstände, welche bei der dermaligen Gesetzgebung den durch das Duell bethätigten Akt der Selbsthilfe rechtfertigen. Der Tenor seiner Ausführung lässt sich etwa zusammenfassen in die Worte: *Verhindert das Duell, wo immer möglich, vergegenwärtigt Euch in jedem Falle die quaestio facti und wo es sich nicht vermeiden lässt, verfährt korrekt; im übrigen aber ist durch Veränderung der bestehenden Gesetze eine Besserung dieser Verhältnisse anzustreben.*

Wir werden noch sehen, dass dieser Vorschlag auch heute noch den *springenden Punkt der Duellfrage* bildet.

Endlich sei auch noch auf die Schrift von Konsistorialrat Balan verwiesen: *«Beitrag zur praktischen Lösung der Duellfrage unter besonderer*

*Berücksichtigung der Verhältnisse im deutschen Offizierscorps, Duell und Ehre*. (Berlin 1890.)

Auf Grund solch objektiver Darstellungen und Erörterungen ergibt sich aber von selbst der Einwand gegen die stark subjektiv angehauchten Deduktionen des Prof. v. Below, dass der historische Ursprung des Duells für die Beurteilung unserer gegenwärtigen Anschauungen und Begriffe völlig irrelevant erscheint und dass nur *die Frage* als relevant in Betracht kommt: *Wie schütze ich bei dem unzureichenden gesetzlichen Schutze meine Ehre?*<sup>1)</sup>

Wenn sich hierfür auf Grund verschiedener Standesansichten und mehr oder weniger anerkannter Standesvorurteile ein gewisses Herkommen, feste Regeln und Gebräuche herausgebildet haben, so hat das mit der Provenienz des Mittels absolut nichts zu schaffen, denn ein ursprünglich vielleicht fremdes Element ist eben auf dem Boden des germanischen Ehrbegriffs heimisch und dort in germanischem Sinne weiter- und ausgebildet worden.

Es mag dies, wie alles dem persönlichen Ermessen des Einzelnen Anheimgegebene Veranlassung zu Ausschreitungen und Uebertreibungen gegeben haben; diese sind unbedingt zu bedauern, zu verwerfen und, wo immer möglich, hintanzuhalten, das Grundprinzip dieses Kampfmittels aber ist einstweilen noch begründet durch die nicht weniger in

---

<sup>1)</sup> cfr. hiefür auch den Aufsatz von G. Christaller: *«Duell und Duelllehre»* in Nr. 4 (April 1896) des *«Student»*. Ständige Beilage der *Academischen Revue*.

Abrede zu stellenden Mängel unserer socialen Ordnung und staatlichen Gesetzgebung.

Solche Anschauungen sollen zwar billigerweise niemandem *aufgezwungen* werden, aber sie bilden nach dem alten Rechtsgrundsatz: «Volenti non fit iniuria» das interne gegenseitige und ehrenrechtsgültige Uebereinkommen gewisser Kreise. Aus dem Einfluss dieser Kreise und aus ihrer Bedeutung im öffentlichen Leben ergiebt sich allerdings des weiteren eine gewisse Präjudiz zu gunsten dieser Anschauungen und gerade deshalb ist es zu vermeiden, dass diese Präjudiz nicht zum Zwange werde für solche, die — *nicht wollen*.

Herr Prof. v. Below beliebt nun die «Wollenden» unter die Kategorie der «Ritter mit der traurigen Gestalt» zu rubrizieren und damit verfällt er nicht nur in den Fehler, anderen seine Ansicht wider ihren Willen aufzwingen zu wollen, sondern er beleidigt in keineswegs toleranter Weise alle nach bestem Wissen und Gewissen Andersdenkenden. Das ist aber gerade von Herrn Prof. v. Below nicht vorsichtig! Es ist noch nicht so lange her — und seine Schrift über das Duell und den germanischen Ehrbegriff dürfte damit in einem direkten Causalnexus stehen — da hat Herr Prof. v. Below gegenüber einer ihm gestellten Duellforderung auch *nicht gewollt*. Die Oeffentlichkeit hat sich damals ausgiebig mit diesem Fall beschäftigt und in diesen Blättern ist derselbe möglichst ruhig, objektiv und keineswegs vom rigorosen Duellstandpunkt aus be-

handelt worden.<sup>1)</sup> Das hindert aber noch lange nicht, dass man auf letzterem ganz anderer Ansicht ist, als Prof. v. Below. Aber wir billigen ihm die bonafides der Ueberzeugung ebensogut zu, als wir sie ihm und anderen gegenüber für uns in Anspruch nehmen.

Soviel zu seinem Don Cervantes-Artikel der «ausgetrockneten Gehirne»!

Trotzdem ist eine Verherrlichung des Duells oder der gegenwärtigen Duellzustände hier keineswegs beabsichtigt. Gewisse Uebertreibungen und Verkehrtheiten treten viel zu krass hervor, als dass sie von dem gebilligt werden könnten, der im Duell eine *Ultima ratio*, aber auch nur diese erblickt, im übrigen aber jedem wirklich unnötigen Akte derartiger Selbsthilfe mit den Mitteln des legalen Ausgleichs, soweit solche der Quaestio facti gerecht zu werden vermögen, entgegentritt. —

Ernst v. Wildenbruch schrieb kürzlich folgendes:

«Wie ich über den Zweikampf, der aus ernster Veranlassung entsteht, denke? Da haben Sie nun den wunden Punkt. Es giebt Fälle, in denen einem Manne das bitterste Unrecht geschieht, Unrecht, das ihm ans Leben geht, ohne dass er im geltenden Rechte oder in sonstigen socialen Einrichtungen Hilfe fände. Wenn er dann zur Waffe greift und dem Gegner zuruft: «Wehr' Dich!» dann ist der Mann nicht zu verdammen. Und wer ihn heute verdammt, wird morgen, wenn ihm ähnliches widerfahren sollte, handeln wie er. Für abschaffbar halte ich das Duell nicht. Weder ein Dekret des Kaisers, noch ein Reichstagsbeschluss, noch freie Verabredung, sich nicht zu schlagen, würden nach meiner

---

<sup>1)</sup> cfr. «AR» I. Jhrgg. p. 659 ff.: «Zur Duell- und Satisfaktionsfrage».

Ueberzeugung durchgreifend wirken. Aber das Duell kann verschwinden und muss verschwinden, sobald das allgemeine Niveau der Nation so weit gehoben wird, dass die Ehrbegriffe sich korrigieren und Gesetz und sociale Anschauungen sich in einer Weise gestalten, die den Leuten, welche heute in ernster Sache zum alten Gottesurteil greifen müssen, die Möglichkeit gewährt, sich in anderer Weise Rat zu schaffen.»

Graf v. Roön aber macht in der «Kreuzzeitung» direkt folgende Vorschläge:

1. Autoritative, d. h. allgemein anerkannte, mit den nötigen Kompetenzen und womöglich mit selbständigen Strafbefugnissen ausgerüstete Ehren- oder Ehrenschiedsgerichte für alle Stände; 2. Aenderungen der Gesetzgebung, erhebliche Verschärfung der Gesetze gegen Beleidigung, erhebliche Verschärfung der Gesetze gegen Beleidigungen u. s. w., zur Herbeiführung wirksamer (d. h. wirklicher Ehren-) Strafen für alle frivolen, böswilligen Beleidigungen oder Verleumdungen, sowie für durch die skandalfrohe Presse und andere Verbreiter vorgekommene Beschimpfungen und Ehrabschneidungen; ebenso auch gegenüber denjenigen, welche sich weigern sollten, für die etwa in Uebereilung oder Irrtum begangenen Ehrenbeleidigungen die von den Ehrenschiedsgerichten votierte Genugthuung im vollen Umfange eintreten zu lassen.

Diese beiden Auslassungen decken sich aber vollinhaltlich mit den herrschenden Anschauungen in den Kreisen der das Duell in *bedingtem* Sinne Anerkennenden, wenngleich man sich der Schwierigkeiten nur zu gut bewusst ist, welche der vielfach angezogenen autoritativen oder gar allgemein durchzuführenden Ehrengerichtsbarkeit entgegenstehen.

Die *Anwaltskammern* haben schon manch negatives Beispiel geliefert und wenn die zur Zeit auf gesetzgeberischem Wege projektierten Ehrengerichte der *Aerzte* (Aerztekammern) ihr Augenmerk nicht konsequenter auch auf die ausser-

berufliche Qualifikation und Führung ihrer Angehörigen richten, welche doch die Standesehre oft nahe genug berühren, so wird mancher Mediziner auch fernerhin ein ganz korrekter Arzt, aber zugleich gesellschaftlich ebenso unmöglich sein können.

In *schriftstellerischen und journalistischen Kreisen* strebt man auf korporativem Wege ähnliches an, indessen sind hier die Personalien nicht selten noch delikater gelagert, ja, die dilatorische Art und Weise, wie eine einheitliche Ehrengerichtsbildung stets aufs neue behandelt wird, erweckt fast den Argwohn, als ob man der Sache geflissentlich aus dem Wege ginge. Gerade die Presse, welche sich so gerne mit dem Kosenamen einer Grossmacht schmückt, hat aber in der öffentlichen Meinung der Gegenwart so viel eingebüsst, dass innere und durchgreifende organisatorische Reformen dem ganzen Stande und dessen Ansehen weit förderlicher wären, als alle *internationalen Kongresse* mit vielen Worten und wenig Thaten.

Bekanntlich hat sich auch der *deutsche Adel* auf seinem letzten Adelstag im März mit der *Duellfrage* beschäftigt und beschlossen, *Ehrengerichte* für die Mitglieder der Adels-Genossenschaft einzurichten zu dem Zwecke, auf «ordnungsmässigem Wege Ehrenhandel derjenigen Mitglieder zu schlichten, die keinem andern Ehrengerichte unterstehen und seine Entscheidung anrufen». Für diese Schlichtung sollen, wie jetzt ein Mitglied des Adelstages im «Deutschen Adelsblatt» ausführt, folgende Grundsätze massgebend sein:

Die Kompetenz der Ehrengerichte bei Schlichtung von Ehrenhändeln soll auf einen ordnungsmässigen Weg unbedingt beschränkt werden, so dass das *Ehrengericht*, respektive der Ehrenrat, *in keinem Falle weder auf Duell erkennen, noch durch Beteiligung bei einem solchen es sanktionieren darf*. Wenn Mitglieder der Deutschen Adels-Genossenschaft, die glauben, ihre Ehrenstreitigkeiten nicht ohne Duell erledigen zu dürfen, doch zu einem solchen schreiten, so geschieht das jedoch ohne Anrufung und irgend welche Beteiligung des Ehrenrates oder Ehrengerichtes der Genossenschaft, so dass diese in keiner Weise eine Verantwortung für ein solches Duell trägt. Diese Kompetenz-Beschränkung der Genossenschafts-Ehrengerichte wurde auf dem Adelstage damit motiviert, dass es für die Adels-Genossenschaft eine *Pflicht* sei, den Grundsätzen derjenigen Mitglieder voll und ganz Rechnung zu tragen, welche das Duell prinzipiell und unbedingt verwerfen.

Durch die darauf erfolgte Annahme des Antrages hat, wie in der Oeffentlichkeit zutreffend bemerkt wird, der Adelstag sich seinerseits zu dem Grundsatz bekannt, dass die *prinzipielle Verwerfung des Duells* und die daraus folgende Ablehnung einer Forderung als eine *an sich berechtigte Handlung zu betrachten* sei, durch welche die Ehre des Betreffenden in keiner Weise verletzt werde.

Aus obiger Resolution erhellt indessen am deutlichsten die ganze Schwierigkeit für eine zweckentsprechende Bildung von Ehrengerichten: So gut nämlich denjenigen Mitgliedern Rechnung getragen wird, welche das Duell prinzipiell verwerfen, ebensogut sollte auch denjenigen Rechnung getragen werden, welchen es in gewissen Fällen als die ultima ratio erscheint.

Es ist von anderer Seite der Vorschlag ge-



macht worden, alle Duelldelikte, welche sich *ohne vorherige ehren- oder ehrenschiedsgerichtliche Behandlung des Streitfalles ergeben*, nach den gewöhnlichen Bestimmungen des Strafgesetzes über Körperverletzung, Totschlag etc. zu bestrafen, bezw. dem XV. Abschnitt des R. St. G. B. hinter § 210 Bestimmungen anzufügen, «nach denen die milderen Strafen dieses Abschnittes nur zur Anwendung kommen, wenn dem Zweikampf ein ehrenschiedsgerichtliches Verfahren vorausgegangen ist und das Ehrenschiedsgericht den Kampf nicht für ausgeschlossen erklärt hat». <sup>1)</sup>

Entschieden wird dieser Vorschlag der Sache gerechter als die Resolution des deutschen Adelstags oder die Zusatzvorschläge von Prof. Medem (a. a. O. p. 3/4), aber er setzt sachgemäss voraus, dass die Ehrenschiedsgerichte *sich in gewissen Fällen auf den Duellstandpunkt stellen*. Es wird auch dieses die Ehrengerichtsbildung erschweren, aber *praktisch* wirksamer sein! Die meisten Streitfälle werden auf diesem Wege zum gütlichen Austrage kommen und da die Parteien selbst die Bildung des Ehrengerichtes in der Hand haben, kann auch ihrem prinzipiellen Standpunkte auf diesem Wege am besten Rechnung getragen werden. Wenn gewisse Zustände verändert oder verbessert werden sollen, muss man logischerweise von ihnen als gegebenen bezw. *vorhandenen* Thatsachen ausgehen

---

<sup>1)</sup> cfr. «Die Zukunft». IV. Jhrg. Nr. 31 pag. 223 ff. Duellgerichte.

und nicht mit der anzustrebenden Verbesserung schon als fait accompli rechnen. Auch von diesem Gesichtspunkte aus ist der letztgenannte Vorschlag allen übrigen vorzuziehen.

\* \* \*

Nach diesen mehr allgemeinen, für das Wesen der Frage aber unerlässlichen Betrachtungen kommen wir an die *Stellungnahme der Academischen Jugend zur Duellfrage*.

Auch hierüber ist neuerdings wieder vieles gesprochen und geschrieben, manches zum so- undsovielten Male wiederholt worden. Die beachtenswerten Stimmen pro und contra lassen sich zusammenfassen in die Auslassungen zweier bekannter Organe:

Die von Fürst Bismarck, dem Corpsburschen sonder Furcht und Tadel inspirierten «*Hamburger Nachrichten*» schreiben in einem längeren Artikel über das «*Mensurwesen auf den deutschen Universitäten*» u. a. Folgendes:

«Man muss bei der Beurteilung der studentischen Messuren davon ausgehen, dass der junge Student auf der Universität nicht nur in seiner Fachwissenschaft ausgebildet, sondern zugleich die Grundlage für seine ganze künftige Bestimmung empfangen soll. Es kann seinem späteren Auftreten als Mann nur zu statten kommen, wenn er sich als Student daran gewöhnt, sein Verhalten nach der ihm obliegenden Verpflichtung zur persönlichen Verantwortlichkeit einzurichten, auf eine ihm widerfahrene Kränkung nicht mit einer anderen zu erwidern, sondern Genugthuung zu suchen. Dadurch wird in ihm das Gefühl für Ehre und Verantwortlichkeit in einem Masse ausgebildet, das seine spätere Gesinnungs- und Handlungsweise günstig beeinflussen muss.

Auch kann es nur erwünscht sein, wenn die Beilegung kleinerer Ehrenhändel durch den Schläger, anstatt, wie sonst unausbleiblich sein würde, auf primitivere Weise stattfindet. Ferner wird es dem Studenten in jeder Beziehung von Nutzen sein, wenn er auf der Universität die Waffenübung überhaupt pflegt. Letztere erfährt in unserer Zeit von der gesamten nicht studierenden oder nicht im Heere dienenden Jugend zum Nachteile ihrer Gesamtentwicklung Vernachlässigung. Keine andere Leibesübung, mag sie an sich noch so nützlich sein, wie Reiten, Rudern oder dergleichen, wirkt in dem Masse günstig auf die Ausbildung der Persönlichkeit, der Charakterfestigkeit und des Mutes ein wie die Uebung mit der Waffe. Auch den eigenen Trieb des Studenten darf man nicht unterschätzen. Er will seinen Mut, seine Waffenfertigkeit erproben; er schlägt sich nicht bloss, um Genugthuung zu erhalten, sondern um des Waffenkampfes selbst willen, wie dies z. B. die Bestimmungsmensuren und die «Propatria-suiten» zeigen. Diesen ritterlichen Gebrauch der studierenden Jugend zu pflegen, haben wir doch Ursache. Kleine Bedenken dagegen müssen, selbst wenn sie an sich gerechtfertigt wären, schweigen . . . Aus diesen Gründen wünschen wir an dem Mensuren- und Verbindungswesen, wie es auf den deutschen Universitäten besteht, nichts geändert und wissen den Abgg. v. Bennigsen und v. Manteuffel Dank, dass sie für die Erhaltung dieser specifisch deutschen academischen Gepflogenheiten mit richtigem Urtheile eingetreten sind.»

Dagegen lässt sich ein Universitätslehrer, Prof. Hans Delbrück im Maiheft der *«Preussischen Jahrbücher»* in weniger günstigem Sinne vernehmen:

«An eine plötzliche und absolute Unterdrückung der Duelle ist, wie die Dinge in Deutschland liegen, nicht zu denken. Es kann sich nur um eine stärkere und möglichst immer weitergehende Beschränkung handeln. Die Mittel, die dazu führen können, sind im Reichstag schon im ganzen

richtig angegeben. Eine Hauptquelle aber ist vorhanden, die nicht genügend behandelt worden ist, das sind die studentischen Corps. Herr Richter ist es gewesen, der darauf hingewiesen hat; Herr v. Bennigsen lehnte es ab mit der Bemerkung, dass studentische Messuren mit Duellen nicht zu vergleichen seien. Aber Herr v. Bennigsen hatte überhaupt keinen recht glücklichen Tag. (Folgt eine Bemerkung über v. Bennigsen's Auslassungen über die franz. Kommune und die Bebel'sche Verherrlichung ihres Prinzips.) «Ganz ebenso verfehlt war seine Unterscheidung zwischen Messur und Duell. Gewiss sind sie nicht dasselbe, aber die Corps und die ihnen ähnlichen Korporationen pflegen und erziehen das Prinzip, dass es zur Ehrenhaftigkeit eines Mannes gehöre, sich zum Duell zu bekennen, und es auch praktisch anzuwenden. Die ganze Einrichtung dieser Verbindungen steht und fällt mit dem Duell. Gerade diese Verbindungen aber werden wieder von oben her geschützt und gefördert, so sehr, dass z. B. zweifellos bei der Einrichtung der juristischen Studien- und Prüfungsordnung auf die Erhaltung der Lebensfähigkeit der Corps Rücksicht genommen wird.

Ich sage das nicht in dem Wunsche, dass diesem ganzen Wesen nun mit einem Schnitt der Garaus gemacht werden soll. Das Verbindungsleben wurzelt so tief in unserem ganzen Universitäts- und Studenten-Dasein und es hängt auch so Vieles und Tüchtiges daran, dass ein gewaltsamer Eingriff grosse Bedenken hat. Aber wie man sich auch dazu stelle, das, was ist, muss auch offen zugestanden und ausgesprochen werden, und das heisst in diesem Falle: will man wirklich die Sitte des Duells ernstlich bekämpfen, so muss man ebensowohl bei den studentischen Corps wie bei den Ehrengerichten der Armee einsetzen.»

Das heisst auf deutsch: verspricht man sich von Duelledikten und Gewaltmassregeln, — welche bis jetzt alle miteinander nichts nutzten, — mehr Erfolg, als von einem allmöglichen Ausgleich im kulturellen Sinne, so nehme man der Armee den Corps-

geist ihrer Offiziere und auf der Universität führe man den alten Holz- und Prügelcomment wieder ein! Dann wird das goldene Zeitalter der Rauhbeine bald wieder anbrechen und klingenscheue Blasen und Bummler werden den guten Ton auf deutschen Hochschulen angeben.

Ich habe schon wiederholt den Vorwurf öffentlich erhoben, dass ein grosser Teil unserer Hochschullehrer der academischen Jugend, ihrem Wesen und ihrer kulturgeschichtlichen Bedeutung ganz verständnislos gegenübersteht, in ihr nur das Versuchskarnikel, in der Hochschule selbst die milchende Kuh erblickt. Die Auslassungen von Prof. Delbrück vermögen diesen Vorwurf nicht zu entkräften. Ich will ihm aber ein praktisches Beispiel zu seiner Antipauktheorie geben:

In der republikanischen *Schweiz* kennt man für Duelldelikte strafrechtlich keine Ausnahmeparagraphen, ja, an gewissen Hochschulen werden Paukanten mit frischen Schmissen kurzer Hand von der Strasse weg abgefasst und eingesperrt. Das und der mangelnde Sinn für ritterliche Waffenpflege im Allgemeinen hat dem Verbindungswesen an schweizerischen Hochschulen grossen Abbruch gethan. Als ferner in den sechziger Jahren die aus den besten jungschweizerischen Elementen zusammengesetzte und auf allen Hochschulen des Landes bestehende national-konservative Verbindung «*Zofingia*» Duell und Mensur offiziell «abschaffte», da waren Prügeleien der schlimmsten Sorte bald an der Tagesordnung und gegen die

Verwundungen und Körperverletzungen, welche bei jenen Anlässen herauskamen, waren die «säftigsten Abfuhren» chirurgische Nebensachen. Diese Stellungnahme der Zofingia zur Duellfrage hat nicht wenig zu einem wenn auch nur vorübergehenden und durch auswärtigen Zuzug mitbedingten Wiederaufblühen der Corps in der Schweiz Anlass gegeben, und während durch letztere an verschiedenen Hochschulen Ordnung und Comment wieder hergestellt wurde, fielen von den satisfaktionsverweigernden Korporationen oder — was nicht viel anders ist — von den Verbindungen mit «bedingter Satisfaktion» alle besseren und schneidigeren Elemente ab und wurden entweder bei den Corps aktiv oder bildeten eigene corpsähnliche Verbindungen mit dem Prinzip unbedingter Satisfaktion.

Auch ein Blick in die *österreichischen* Studentenverhältnisse lässt uns immer wieder mit Befriedigung auf die deutschen zurückkommen und wollte man gar französische, italienische, ja englische oder amerikanische Verhältnisse in Vergleich ziehen, so würden wir allenthalben zum gleichen Resultate gelangen. Das deutsche Studentenleben hat viele Schattenseiten, aber mit all denselben, mit seiner ganzen Poesie und seiner «Lust der Lieder und der Waffen» bildet es ein bedeutsames staats-erhaltendes, durch und durch patriotisches Element in der Geschichte unserer Nation.

Mit dem Philister ist darüber nicht zu rechten, der «steht und fällt» mit seinen Nörgeleien, wie die schlagenden Verbindungen mit der Mensur,

wenn aber gar noch auf die corpserhaltende Tendenz der neuesten Studien- und Prüfungsordnungen hingewiesen wird, so reimt sich das schlecht mit dem zusammen, was der gegenwärtige Preuss. Kultusminister, trotzdem er selbst Alter Herr zweier Corps ist, vor ca. 10 Jahren über die Corps gesagt und geschrieben hat. Es wird aber auch kein Einsichtiger in Abrede stellen, dass ein flottes, schneidiges Studententum für Staat und Leben brauchbarere Männer bildet, als Obscurantentum und Brotstreberei, und diese Erkenntnis mag allerdings mit den Grund dafür bilden, dass man, trotz allerhöchster Gerichtserkenntnis der Schlägermensur als «Zweikampf mit tödlichen Waffen», derselben fast überall den tolerantesten Spielraum gewährt.

Der Unterschied zwischen *Mensur und Duell* ist theoretisch von Juristen, Medizinem und anderen — Sachverständigen schon so oft und so klar festgestellt worden<sup>1)</sup>, dass ich diese Eulen nicht abermals nach Athen transportieren möchte, und wenn gar in thörichter Weise die Kontrahagen der Studenten mit den Messeraffären der Arbeiter schon in einen Topf geworfen wurden, so möchte ich alledem gegenüber nur auf die praktischen Verhältnisse und Thatsachen hinweisen:

---

<sup>1)</sup> cfr. z. B. die geistreiche Abhandlung des verstorbenen Rechtsanwaltes Curtman-Giessen über «*Mensur und Duell*» in den «*Gelösten und ungelösten Fragen aus dem Academ. Leben der Gegenwart*», p. 17 ff. Academischer Verlag München.

Ich glaube, eher zu niedrig als zu hoch zu greifen, wenn ich die Zahl der *Schlägermessungen* auf deutschen Hochschulen, bei einer Gesamtzahl von ca. 40,000 Studenten auf mindestens 8000 Partien pro Jahr beziffere. Davon sind gut dreiviertel sogenannte Bestimmungsmessungen oder Propatriapartien, die übrigen eigentliche Kontrahagepartien im Sinne von leichten Ehrenduellen wegen Beleidigungen.

Ich habe aber schon seit Jahren von einem unglücklichen Ausgang einer Schlägermessung nichts mehr gehört und wo dies vorkam, waren in der Regel Nebenumstände absonderlicher Art die eigentliche Ursache. Die Heilung ist ebenfalls prompt und meist primär, von Rotlauf und Wundbrand hört man wenig oder nichts mehr und während früher der Abgestochene im «Korb» die schwierigsten equilibristischen Uebungen mit dem ingeniös an einer Seilbahn befestigten Eisbeutel vornahm, sieht man heutzutage — allerdings nur zu oft — unsere Studenten mit Kompresse und aseptischem Wickel mit oder ohne Jodoform im Café, Theater und Konzerthaus.

Praktisch bestätigt auf jeden Fall die Statistik weder die forensischen noch pathologischen Bedenken gegen die *Mensur*, und was die «prinzipielle Erziehung der Studenten zum *Duell*» betrifft, so weiss jeder Corpsstudent, Burschenschafter, überhaupt jeder Student, dass gerade das *Duell*, bezw. die schwere Forderung immer grösseren Beschränkungen unterliegt.



Gerade das ist aber der Punkt, wo die schlagenden Verbindungen und namentlich ihre alten Angehörigen von sich und aus sich heraus besser Remedur zu schaffen vermögen, als alle Behörden und Verordnungen zusammen, das ist auch der Punkt, wo die thätigsten und einflussreichsten «Alten Herren» der verschiedensten Studentenkorporationen und Korporationsverbände sich einig wissen und gegenüber früheren Zuständen die besten Resultate aufzuweisen haben.

Pistolen- und Säbel-Propatria-Suiten, Viritimforderungen und andere «Massenmordbestimmungen», die noch vor 25 Jahren häufig waren, giebt es schon lange nicht mehr, und durch eine rationelle Ehrengerichtspraxis werden die meisten «schweren Forderungen» in leichte Schlägerforderungen umgewandelt oder gar nicht genehmigt.

Auch die sog. «Anstandspistolenmensur», auf welcher in der Regel nur der Zufall Unheil stiftete, ist auf diese Weise verdrängt worden. Corps wie Burschenschaften und mit ihnen zahlreiche andere Korporationen aller Art, welche dem Grundsatz der unbedingten Satisfaktion huldigen, haben durch zeitgemässe Aenderungen des Paukcoments die noch vor kurzem bedenklichen Ziffern der schweren Partien nachweisbar erheblich reduziert und für die Ansichten, welche nach dieser Richtung bei unseren Studenten massgebend sind, spricht in geradezu hervorragender Weise nachstehender Beschluss des Verbands-Konventes des über ganz

Deutschland verbreiteten *Vereins deutscher Studenten* (V. D. St.) v. 7. Aug. 1889:

«Der Ehrenrat eines jeden Vereins deutscher Studenten hat über das Verhalten der Mitglieder bei allen Forderungen eine scharfe Aufsicht zu üben. Insbesondere hat derselbe bei allen schweren Forderungen (Pistole, Säbel) das Verhalten der Mitglieder aufs strengste zu überwachen.

Der Ehrenrat hat die ihm zustehende Strafgewalt in vollem Umfange gegen solche Mitglieder auszuüben, welche leichtfertig eine schwere Forderung provozieren oder bei dem Austrag einer Forderung die studentische Ehre nicht gewahrt haben. Für seine Entscheidung soll die Verordnung Kaiser Wilhelms I. über die Ehrengerichte der Offiziere im preuss. Heere v. 2. Mai 1874 zur Richtschnur dienen.»

Man sieht, dass gerade die studentischen Korporationen und diese wiederum im Anschluss an die mitverpönten Offiziers-Ehrengerichte von selbst einsetzen, um Missbräuchen zu steuern, für welche Prof. Delbrück sie mit ihrer ganzen Existenz unzutreffenderweise verantwortlich macht, d. h. wir haben eher Veranlassung, unserer Studentenschaft *das* erhalten zu helfen, was ihre nationale Bedeutung mit begründet und was sie als Tradition pietätvoll pflegt und zeitgemäss weiterbildet. *Die zweckentsprechendste Reform heisst nicht Umsturz, sondern Ausbau!*

Ich möchte zwar auch hier keine Mohren weiss waschen, ja, es muss direkt zugegeben werden, dass schwere Forderungen manchenorts und in manchem Fall immer noch zu leicht genehmigt werden. Uebertriebene Strammheitsstreberei spielt mitunter geradezu frevelhaft mit dem eigenen und

fremden Leben und mancher Verbindungskonvent thäte besser daran, seine eigenen Mitglieder wegen ihres unpassenden und anmassenden Benehmens zu koramieren und zu massregeln, als andere wegen der wohlverdienten Zurechtweisung der ersteren. Eine recht schroffe Auslassung ist oft den sie bedingenden Umständen sehr wohl angepasst und eine schallende Ohrfeige schon in vielen Fällen die einzig richtige Antwort auf eine — besoffene Ungezogenheit gewesen. Da bedarf es dann keiner «Blutsreinigung der Ehre», wohl aber einer Säuberung der betr. Korporation von moralisch ungesunden, schädlichen, ja gemeingefährlichen Elementen.

Der obenerwähnte Beschluss des Vereins deutscher Studenten darf jeder schlagenden Verbindung, welcher Farbe sie auch sei, zur Richtschnur dienen. Auf *frivole Beleidigungen, Verleumdung, Unwahrheit und unanständiges Benehmen* gehört in academischen Kreisen gerade so gut der *Verruf*, als auf *Feigheit* und *Wortbruch*, aber gerade die zuerst genannten Verstösse gegen die Ehre und gute Sitte werden noch viel zu gelinde und nicht selten von einem höchst befangenen Standpunkt behandelt.

Die Einseitigkeit brutaler oder beschränkter Parteisucht und partiischer Verbissenheit hat schon manche Ehrabschneiderei gutgeheissen, manch' unhonorige Handlung beschönigt und mit dem Scheinzwecke manch' erbärmliches Mittel geheiligt.

Das «*korrekte Entehrungssystem*» gewisser

Kreise und die dort geübten Machenschaften sind bekannt, aber noch lange nicht genug blamiert.

*Wer sich nicht ritterlich und anständig benimmt, der verliert sein Recht in Ehrensachen* und eine studentische Korporation, die diese Grundsätze nicht mit geradezu *rücksichtsloser* Strenge durchführt, wird niemals Ansprüche auf Achtung erheben können.

So drängte ein Angehöriger eines bayerischen Corps, Edelmann und Reserveoffizier der Garde, einen um viele Jahre älteren Familienvater auf Grund einer nachweislich *unwahren* Behauptung unerhörter Weise zum Duell, brachte denselben höchst eigenartig um die Einpaukzeit, und als er den in der Führung des Säbels nicht mehr Geübten kampfunfähig gemacht hatte, *verhöhnte* er cynisch den verwundeten unterlegenen Gegner! Die leider dieserseits an Ersteren gestellte gleichschwere Forderung wusste derselbe im ehrengerichtlichen Verfahren in eine leichtere umzuwandeln, aber nachdem die beiden Gegner zum *zweiten* Male die Klingen gekreuzt und die Differenz selbst zum Ausgleich gekommen war, hatte kurz darauf der gleiche Held den traurigen Mut, seinen Gegner *ohne jede direkte Veranlassung* abermals in leichtfertiger und frivoler Weise zu beleidigen. Dass ihm und seiner ganzen gleichgesinnten Sippe gegenüber, welche all das ruhig mit ansah, ja guthiess, von jedem weiteren Satisfaktions-Begehren abgesehen wurde, versteht sich von selbst; ein solches Benehmen und Verhalten verträgt sich weder mit einem anständigen Corpsband noch mit den Offiziersepauletten.

Was wäre dem Herrn wohl passiert, wenn wie es z. B. die preussische Verordnung verlangt, ein Mitglied des Offiziers-Ehrenrates nur darauf geachtet hätte, ob bei dem Austrag des Streites die — *Standessitte* gewahrt worden sei!?

Gleich verwerflich wie solche Verstöße gegen die vom Duellprinzip unbedingt geforderte korrekte und in jeder Beziehung honette Handlungsweise ist der ebenfalls noch vielfach geübte *Duellzwang* gegen solche, welche das Duell prinzipiell verwerfen, oder die völlig ungerechtfertigte Anmassung einer Ehrengerichtsbarkeit über diese Andersdenkenden. Wie das Unrecht immer neues Unrecht zeugt, so hat uns in dieser Richtung das unsinnige *Verrufts-wesen* die nicht minder verwerfliche *Denunziation* beschert.

Die Zeiten sind vorüber, wo sich einer *Korporationsvertretung* alle Angehörigen der Universität willig beugten, und aus dem ursprünglich geschlossenen Begriff der Studentenschaft hat sich auf jeder deutschen Hochschule eine Summe von Einzelteilen ergeben, welche unabhängig von einander bestehen und ebenso unabhängig beurteilt sein wollen. Jeder dieser Teile hat die gleichen Rechte der academischen Bürgerschaft, und die Anmassung einer Jurisdiction des einen über den anderen ist und bleibt eine Anmassung, welche behördlich ebenso wenig geduldet werden darf<sup>1)</sup>, als

---

<sup>1)</sup> Ein sprechendes Beispiel hierzu sind die letzten Vorgänge an der *Wiener Universität*, wo die sog. *deutsch-nationalen* Verbindungen die *jüdischen* Korporationen ganz willkürlich

sich der einzelne eine solche gefallen zu lassen braucht.

Die Neuzeit hat aber auch hierfür rechtliche Formen geschaffen und das sind die modernen studentischen *Gesamtvertretungen* in Gestalt rationell und gerecht gebildeter *Ausschüsse*. Auch ein heikles aber nichtsdestoweniger zeitgemässes und gerade in der Satisfaktions- und Ehrengerichtsbarkeitsfrage höchwichtiges Thema!

Schon im Jahre 1887 hat Prof. Jürgen Bona Meyer in seiner denkwürdigen Rektoratsrede<sup>1)</sup>: «*Zur Reform der deutschen Hochschule*» auf diesen Punkt hingewiesen und ebenso einleuchtende als praktische und billige Vorschläge gemacht. Ebenso hat Prof. Medem-Greifswald in seiner oben angeführten Schrift (pag. 44/45) an den auch im deutschen Studententume vorhandenen *föderalistischen Sinn* appelliert und diesen Föderalismus trotz aller Liebe und Anhänglichkeit an die eigene

---

für *satisfaktionsunfähig* u. — *ehrlos* erklärten. Die Universitätsbehörden schritten mit einigen Personalstrafen sehr gelinde ein, die Statthalterei aber fasste die Sache ernster auf und löste 21 academische Vereinigungen «wegen *Ueberschreitung des statutenmässigen Wirkungskreises*» auf. Begründet wird diese Verfügung u. a. damit, dass jene Verrufserklärung, durch welche eine ganze Kategorie von Studenten in ihrer Ehre auf das Empfindlichste verletzt wird, — abgesehen davon, ob dieselbe nicht eine nach dem Strafgesetze strafbare Aufreizung involviert, — jedenfalls geeignet ist, die Ruhe und Ordnung auf der Universität zu stören und somit gegen die Disciplinarordnung für die Universitäten verstösst.

<sup>1)</sup> Bonn 1887. E. Strauss. p. 44/45.

Verbindung oder Farbe, «als die schönere, die praktischere, die völkerwürdigere Form der Staateneinigung» bezeichnet, in welcher keiner das eigene selbständige Wesen (die eigene Couleur) zu verleugnen braucht, jeder sich fühlen darf, als was er ist und dennoch mit der Allgemeinheit dieselben höchsten Ziele anstreben kann.

Dass eine Verminderung des Partikularismus in der deutschen Studentenschaft eine erhebliche Vermehrung der Annehmlichkeit in dem Verkehr der einzelnen Verbindungen und Studenten untereinander und somit auch eine grössere Solidarität bedingt, braucht nicht eigens erörtert zu werden, denn gerade die bisherige diesbezügliche Bewegung und Tendenz in der Studentenschaft selbst bildet den besten Beleg dazu:

An unseren *Technischen Hochschulen*, welche, als Kinder der Zeit, dem Geiste der letzteren im allgemeinen auch besser entsprechen, haben wir schon seit einiger Zeit durchwegs wohlorganisierte Ausschüsse, die sich ungefähr vor Jahresfrist einen gemeinsamen *Centralausschuss* zur Wahrnehmung und Förderung gemeinsamer Interessen gegeben haben.

Die Studentenschaft der *Technischen Hochschulen* wird auf diese Weise immer in der Lage sein, sofort zu jeder allgemeinen Frage Stellung zu nehmen und — was in der Regel sehr wichtig ist — sofort und ohne Zeitverlust ihre Beschlüsse fassen und geeignete Massregeln treffen können.

Auch die meisten *Fachhochschulen* haben ihre Ausschüsse. An den Universitäten dagegen sieht es im kleinen immer noch ebenso buntscheckig und zusammenhanglos aus wie früher im ungeeinten Deutschland und es muss als wirklich paradoxe Thatsache hingestellt werden, dass gerade diejenigen Teile der academischen Jugend, welche durch eigene Institutionen lange vor der glorreichen Wiederherstellung des Reiches dessen Einheitsgedanken durch eine eigene grossdeutsche Vereinigung im kleinen verwirklicht haben, sich am allerhartnäckigsten gegen alle Ausschussbildungen sträuben, welche doch nur als logische Konsequenz ihrer eigenen Ideen und Gedanken betrachtet werden können.

Ausschüsse bestehen zur Zeit an den Universitäten Erlangen, Freiburg, Giessen, Göttingen, Greifswald, Halle, Heidelberg, Rostock und Strassburg. In Berlin und München laboriert man an diesbezüglichen Gründungen, Breslau und Leipzig haben es — letzteres wohl wegen der schlechten Erfahrungen früherer Jahre — noch nicht über die Torsoausschüsse der sog. Finken- oder Wildenschaft gebracht.

In der *studentischen Beilage* der «Academischen Revue» habe ich begonnen, die Verfassungen solcher Ausschüsse zu veröffentlichen<sup>1)</sup>, weitere Vorschläge sollen sich daran anschliessen, denn

---

<sup>1)</sup> cfr. «Student» Nr. 3 ff. «*Studentische Gesamtvertretungen und Ausschüsse*».



auf keinen Fall kann in Abrede gestellt werden, dass bei entsprechender Zusammensetzung und Kompetenzausstattung eine derartige academische Vertretung in der weiter oben dem Ehrengerichte im öffentlichen und im Berufsleben zgedachten Weise segensreich wird wirken können.

Da nimmt das *Verrufsunwesen* von selbst ein Ende, das unwürdige «Pezzen» (Denunzieren) hört auf, ein jeder fügt sich der selbstgeschaffenen Ordnung.

Allerdings ist klar, dass eine solche Ordnung nur dann bleibenden Wert erlangt, wenn sie in gleichartiger Weise auf *allen Universitäten oder Hochschulen* anerkannt und durchgeführt ist, und wenn durch das zwingende Moment einer solchen *allgemeinen* über ganz Deutschland verbreiteten Institution der partikularistischen Willkür und Sonderneigungen des Einzelnen, bzw. der einzelnen Korporationen und deren Verbänden im höchst-eigenen Interesse, d. h. in Hinsicht auf ihre Anerkennung, dauernde Schranken gesetzt werden.

Das ist nur eine Frage der Zeit, der aller-nächsten Zeit! Wenn aber frivole Beleidigung, Verleumdung, Unwahrheit, Händelsucht und eitle Renommisterei als eines deutschen Studenten unwürdig allgemein gebrandmarkt werden, dann wird auch kein deutscher Hochschullehrer direkt oder indirekt zu «gewaltsamen Eingriffen» in unser academisches Leben mehr aufzufordern brauchen. Dass ein dies-bezügliches «Einsetzen» sogar jetzt schon überflüssig wäre, beweist die von jener Seite wohl

ausser Acht gelassene bisherige vielversprechende Entwicklung unseres Studententums. Bei allen Mängeln und Unvollkommenheiten, die letzterem noch anhaften, verdient gerade von unsern Hochschullehrern als den berufenen Leitern und Kennern der Studentenschaft anerkannt zu werden, dass die von den studentischen Korporationen in den letzten Jahren aus eigenem Antriebe vorgenommenen und teilweise erst begonnenen Verbesserungen die beste Gewähr dafür bieten, dass auch in diesen Kreisen das Duell-*Unwesen* verschwinden werde.

Die Studentenschaft dagegen, insbesondere die alten und angesehenen Korporationen und Verbände sollen solche Stimmen der Zeit nicht ungehört, nicht unbenützt verhallen lassen, sie sollen sich vielmehr da in gemeinsamem Thun einig wissen, *wo nur ein allgemeines Vorgehen Erfolg haben kann*. Im einzelnen aber, im Kreise ihrer Angehörigen und neu Eintretenden Kommilitonen und Mitglieder mögen sie nach wie vor das Hauptgewicht legen auf eine sittigende und erzieherische Thätigkeit, auf die Bildung von charakterfesten Ehrenmännern fürs Leben.

Unsere Zeit wie die Zukunft braucht Männer, ganze Männer, keine Säbelrassler, Couleur-, Pauk- und Commentsimpel, Männer, die früh lernen, dass der *Mut der Zurückhaltung* in der Regel grösser und achtbarer ist, als der *Mut des Draufgehens*, Männer, welche mit der eigenen Ehre, als höchstes Gut, diejenige ihres Nächsten nicht minder achten und keine *Scheinehre* anbeten, die von — im wahren

Sinne des Wortes — *verknallten Existenzen* bisher auf eine unsichere Pistolenkugel gesetzt wurde.

*Das wehr- und mannhafte deutsche Studententum möge sich auch fernerhin diejenigen Tugenden bewahren, welche des Mannes Ehre begründen und ihn in jeder Lage des Lebens nicht nur tapfer, sondern vor allem anständig und korrekt erscheinen lassen:*

**Die Waffe als Ultima ratio, — Anstand, Wahrhaftigkeit und Selbstzucht die üblichen Ausgleichmittel.**

München, zu Pfingsten 1896.





\* Im Academischen Verlag München erscheint: \*

# Academische Revue.

Zeitschrift

für das

Internationale Hochschulwesen.

Herausgeber: Dr. Paul von Salvisberg.

Jährlich 11 Hefte in Stärke von 64 Quartseiten.

Ab.-Preis pro Semester 8 Mark.

Mit der ständigen Gratis-Beilage:


≡≡≡ **Der Student.** ≡≡≡

Nachrichten und Mitteilungen  
aus der Studentenschaft.

Herausgegeben unter Mitwirkung zahlreicher studentischer  
Korporationen.


(Korrespondierende Korporationen.)



 Die seit Oktober 1894 erscheinende  
«Academische Revue» ist das reichhaltigste, viel-  
seitigste und am meisten verbreitete

Organ für das internationale Hochschulwesen.

Inhalt: 3—5 *Hauptartikel*, Besprechung der  
neuesten *Academischen Tagesfragen*, *Monats-  
berichte* von den *Universitäten* und *Fachhoch-  
schulen sämtlicher Kulturstaaten der Welt*.  
Referate über hervorragende neue Werke aus  
allen Gebieten der Wissenschaft.

 In der «AR» erscheinen infolge ministerieller  
und behördlicher Verfügung:

**Die Vorlesungsverzeichnisse aller Universitäten,  
Techn. Hochschulen und Fachhochschulen**

\* von Deutschland, Deutsch-Oesterreich und der Schweiz. \*

